

§. 6.

Die vorgelieferten Pferde sind ortsjahrsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitgüt.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der an Anlage A. Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen.

Dieses läßt nach dem gleichen Schema eine Uebersicht des Pferdebestandes der beiden Bezirke zusammenstellen, die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden ziehen, und sendet diese Uebersicht an den kommandirenden General.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasselbe reparirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nötigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§. 10.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die Bezirke.

Die von jedem Bezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekannt gegeben.